



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum **Förderverein der Georg-Mangold-Schule e. V.**, dessen Satzung ich anerkenne. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert werden.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

.....

Telefon

Email

Ich möchte gelegentlich aktiv mitarbeiten.

Die Höhe des Jahresbeitrages lege ich fest auf Euro.

(mindestens 13,00 Euro für Erwachsene, 6,00 Euro für Kinder und 50,00 Euro für juristische Personen)

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Förderverein der Georg-Mangold-Schule e. V., Im Attich 1, 65474 Bischofsheim, bis auf Widerruf, den jährlichen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit von dem folgenden Konto mittels Lastschrift einzuziehen (bei Kindern bitte das Konto der Erziehungsberechtigten angeben).

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum Unterschrift

SATZUNG

des Fördervereins der Georg-Mangold-Schule Bischofsheim e. V.

Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau unter Nr. VR 1067.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Georg-Mangold-Schule Bischofsheim e. V. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau.

§ 2 Zweck

- Der Verein dient dem Zweck, in gemeinnütziger Weise
 - die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Georg-Mangold-Schule zu unterstützen und zu fördern.
 - den Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern zu fördern.
- Diesem Zweck will er dienen
 - durch die Unterstützung der Ziele der Schule
 - durch die Kontaktpflege zwischen den an der Schule Interessierten, u. a. durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit.
 - durch Bereitstellung von Mitteln für schulische Anschaffungen und Veranstaltungen, die über den Schuletat hinausgehen. Die aufgebrauchten Mittel sollen nicht für Aufgaben verwandt werden, die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 16.03.76 (BGBl. I S. 613). Er wird selbstlos tätig und verfolgt nicht erstling eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mittel des Vereins

- Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen

Stand 120823

- Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 werden vom Vorstand auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
- Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig und ist in der Regel Bargeldlos (durch Lastschriftverfahren) zu entrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

- Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen beitreten.
- Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein.
- Mit Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied eine rechtsgültige Satzung ausgehändigt.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- Der Austritt ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November des jeweiligen Jahres.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Im Einspruchsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder nachdem mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Stand 120823

Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen der Annahme durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - Sammeln von Anregungen für die Vereinstätigkeit, Beratung und Verabschiedung von Anträgen
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm zu beauftragendes Vorstandsmitglied.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- In der Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die zusammen mit der Niederschrift der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - mindestens 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Zu den Vorstandssitzungen müssen eingeladen werden: Vertreterinnen oder Vertreter von:
 - Schulleitung,
 - Kollegium,
 - Schulelternbeirat.

Stand 120823

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes nimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.

- Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein. Ihm obliegt unter anderem

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Bereitstellung und Vergabe von Mitteln gemäß § 4,
- die Entgegennahme von Eintritts- und Austrittserklärungen,
- die Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts,
- die sonstigen Geschäfte des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen an den Schulträger zu überweisen mit der Auflage, dieses für die Georg-Mangold-Schule, Bischofsheim, für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Finanzamts ist einzuholen.

§ 13 Gültigkeit

Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 03.06.1997 angenommen worden. Letzte Änderung am 03.05.2011.

Kontaktadresse: Georg-Mangold-Schule . Im Attich 1 . 65474 Bischofsheim
Tel.: (0 61 44) 33 75 90 . Fax: (0 61 44) 33 75 91 6

Konten des Fördervereins:
2568 500 bei Volksbank Mainspitze eG (BLZ 508 629 03)

Stand 120823